

Magdeburger Linux User Group e. V.
c/o Daniel Mahrenholz · Wiesengrund 6c · 39179 Barleben

Gebühren- und Mahnordnung

Im Zuge der Gründungssitzung am 20.07.1999 wurde die Gebührenordnung in der vorliegenden Fassung von der Gründungsversammlung beschlossen und mit dem Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 18.04.2000 um die Mahnordnung in der vorliegenden Fassung erweitert.

§1 Gebührenordnung

- Der Mitgliedsbeitrag ist quartalsweise im Voraus (jeweils zum Beginn des Quartals) zu entrichten oder kann per Lastschriftverfahren eingezogen werden.
- Für den Beitrag wird eine Beitrittsgebühr in Höhe von 5 Euro erhoben, die mit ersten Beitrag fällig wird.
- Der Jahresbeitrag beträgt für reguläre Mitglieder 60 Euro.
- Ein ermässigte Beitragsatz in Höhe von 30 Euro pro Jahr wird für Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Wehr- und Wehersatzdienstleistende sowie Rentner gegen einen entsprechenden Nachweis gewährt. Der Nachweis zu Inanspruchnahme der Ermässigung ist unaufgefordert jährlich oder nach Aufforderung beim Schatzmeister der MDLUG e.V. einzureichen.
- Der Mitgliedsbeitrag für Firmenmitgliedschaften (juristische Personen) beträgt 120 Euro pro Jahr. Jede juristische Person muß durch mindestens eine benannt, natürliche Person vertreten werden.

§2 Mahnodnung

- 2 Wochen nach dem Zahlungstermin (1. Tag des Quartals) des fälligen Mitgliedsbeitrages erfolgt eine **Zahlungserinnerung** auf elektronischem Wege (E-Mail) unter Angabe des Zahlungsziels.

Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, daß der Schatzmeister über eine gültige E-Mail-Adresse für die Zustellung verfügt.

- 4 Wochen nach dem Zahlungstermin erfolgt die **erste Mahnung** auf elektronischem Wege (E-Mail). Es wird ein neues Zahlungsziel von 2 Wochen gesetzt und eine Mahngebühr von 2,50 Euro zusätzlich zum ausstehenden Betrag erhoben.
- 8 Wochen nach dem ersten Zahlungstermin erfolgt die **zweite Mahnung** auf elektronischem (E-Mail) und postalischem Wege. Es wird ein neues Zahlungsziel von 2 Wochen gesetzt und eine Mahngebühr von 5,00 Euro zusätzlich zum ausstehenden Betrag erhoben.

Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, daß der Schatzmeister über eine gültige Post-Adresse für die Zustellung verfügt.

- Bei einem Zahlungsverzug von 12 Wochen wird zur nächsten ordentlichen Versammlung der **Antrag auf Ausschluß des Mitgliedes** eingebracht. Das betroffene Mitglied erhält die Möglichkeit, schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen, um durch Darlegung triftiger, glaubhafter Gründe einen letzten Zahlungsaufschub zu erreichen. Wird dieser gewährt und der ausstehende Betrag rechtzeitig zum dann festgesetzten Zahlungsziel beglichen, so wird damit der Antrag auf Ausschluß nichtig.
- Die Zahlungsforderung bleibt auch nach dem Ausschluß aus dem Verein gültig. Über die Durchsetzung der Forderung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.